



DER BAYERISCHEN STAATSREGIERUNG
DES BAYERISCHEN MINISTERPRÄSIDENTEN · DER BAYERISCHEN STAATSKANZLEI
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS DES INNERN
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT, INFRASTRUKTUR, VERKEHR UND TECHNOLOGIE
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR UMWELT UND GESUNDHEIT
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ARBEIT UND SOZIALORDNUNG, FAMILIE UND FRAUEN

Nr. 12

München, 28. Oktober 2011

24. Jahrgang

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden		
Bayerisches Staatsministerium des Innern		
29.09.2011	913-I Ergänzung der Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten (EZTV-ING Bayern)	543
Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit		
06.10.2011	1132-UG Auszeichnung „Weißer Engel“	544
12.10.2011	1132-UG Änderung der Bekanntmachung über Ehrung für Verdienste um Umwelt und Gesundheit	544
05.10.2011	7533-UG Änderung der Bekanntmachung über die Einführung des Arbeitsblatts ATV-DVWK-A-781 „Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS), Tankstellen für Kraftfahrzeuge“ und des Merkblatts „Eigenverbrauchstankstellen für Dieselmotoren und Biodiesel in der Landwirtschaft mit einem Jahresverbrauch von maximal 40.000 l – wasserwirtschaftliche Anforderungen“ als allgemein anerkannte Regeln der Technik	544
05.10.2011	7533-UG Einführung des DWA-Arbeitsblatts A-779 „Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS), Allgemeine Technische Regelungen“, als allgemein anerkannte Regel der Technik	545
Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten		
26.09.2011	7905.5-L Waldwegebau und Naturschutz	546

**II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis
des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden**

Bayerische Staatskanzlei

06.10.2011	Erteilung eines Exequaturs an Herrn Truong Xuan Thanh	552
06.10.2011	Erteilung eines Exequaturs an Herrn Bashir Aman	552
07.10.2011	Erteilung eines Exequaturs an Herrn Peter Badge	552
07.10.2011	Erteilung eines Exequaturs an Frau Antoaneta Baycheva	552
11.10.2011	Erteilung eines Exequaturs an Herrn Nasr Ben Soltana	552
12.10.2011	Erteilung eines Exequaturs an Herrn Abdesselem Arifi	552

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie

29.09.2011	Aufhebung der Erlaubnis „Memmingen“ zur Aufsuchung von Erdwärme zu gewerblichen Zwecken	553
------------	---	-----

III. Nachrichtliche Veröffentlichungen allgemein gültiger Bekanntmachungen entfällt

IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen

Stellenausschreibung	554
Literaturhinweise	554

I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden

913-I

Ergänzung der Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten (EZTV-ING Bayern)

**Bekanntmachung der Obersten Baubehörde
im Bayerischen Staatsministerium des Innern**

vom 29. September 2011 Az.: IID8-43420-004/03

Regierungen
Autobahndirektionen
Staatliche Bauämter

nachrichtlich

Bayerischer Landkreistag
Bayerischer Städtetag
Bayerischer Gemeindetag
Bayerischer Oberster Rechnungshof

1. Allgemeines

Die Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten (ZTV-ING), Ausgabe April 2010, die mit Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 18. März 2011 (AllMBl S. 148) eingeführt worden sind, werden hiermit ergänzt.

2. Ergänzende Anforderungen an Gesteinskörnungen nach ZTV-ING, Ausgabe April 2010, Teil 3 Massivbau Abschnitt 1 Beton Ziffer 3.1

Bei Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Der Nachweis eines ausreichenden Widerstandes gegen Frost-Tausalz-Beanspruchung gilt als erbracht, wenn bei der Prüfung nach Abs. 5 der Masseverlust max. 25 M.-% beträgt.“

Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Der Widerstand gegen Frost-Tausalz-Beanspruchung ist nach DIN EN 1367-6 mit dem Frost-Tausalz-Versuch (Natriumchloridverfahren) unter Verwendung einer 1%igen Natriumchlorid-Lösung zu bestimmen und anzugeben. Die Prüfung ist an der Prüfkornklasse 8/11,2 mm durchzuführen.

- Der Nachweis des Widerstandes gegen Frost-Tausalz-Beanspruchung in der Expositionsklasse XF2 gilt nur dann als erbracht, wenn der Masseverlust 25 M.-% nicht überschreitet.
- Der Nachweis des Widerstandes gegen Frost-Tausalz-Beanspruchung in der Expositionsklasse XF4 gilt nur dann als erbracht, wenn der Masseverlust 8 M.-% nicht überschreitet.
- Der Nachweis des Widerstandes gegen Frost-Tausalz-Beanspruchung in der Expositionsklasse XF4 für Kappen gilt nur dann als erbracht, wenn der Masseverlust 5 M.-% nicht überschreitet.

Bei Gesteinskörnungen, denen im Rahmen der Herstellererklärung ein Masseverlust zwischen 8 M.-% und 25 M.-% beim Frost-Tausalz-Versuch zugewiesen wird, ist die Prüfung nach dem Natriumchloridverfahren mindestens einmal jährlich durchzuführen. Außerdem sind diese Gesteinskörnungen im Rahmen der DIN EN 12620 nach DIN EN 932-3 petrografisch zu beschreiben. Diese petrografische Beschreibung hat grundsätzlich alle zwei Jahre und bei ungebrochenem Kies aus dem Einzugsgebiet des Mains jährlich zu erfolgen. Die Prüfhäufigkeiten sind in die Dokumentationen zur werkseigenen Produktionskontrolle aufzunehmen.

Die aktuellen Prüfzeugnisse bzw. die Herstellererklärung einschließlich des Sortenverzeichnisses werden dem Betonhersteller vorgelegt. Der Betonhersteller vermerkt die Verwendung einer Gesteinskörnung, deren Nachweis für die Expositionsklasse XF2 mit dem Natriumchloridverfahren geführt worden ist. Kopien der Herstellererklärung, der entsprechende Auszug aus dem Sortenverzeichnis und die Lieferscheine müssen in die Bauakten übernommen werden.“

Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Grobe Gesteinskörnungen, deren Masseverlust die Anforderungen nach Abs. 5 überschreitet, können in den Expositionsklassen XF2 und XF4 nur eingesetzt werden, wenn im Betonversuch nach DIN V 18004 mit dem CDF-Verfahren an einer gesägten Fläche als Prüffläche nach 28 Frost-Tau-Wechseln das Delta-Abwitterung gegenüber einer gleich zusammengesetzten Referenzprobe mit beständiger Gesteinskörnung von hohem Widerstand gegen Frost-Tausalz-Beanspruchung (maximaler Masseverlust von 2 M.-%) von 500 g/m² nicht überschritten wird.“

Abs. 7 wird aufgehoben.

3. Ergänzende Festlegungen

Soweit die ergänzenden Anforderungen an Gesteinskörnungen für eine Maßnahme zutreffend sind und vertragsrechtliche Bedeutung haben, sind entsprechende Textpassagen in die Vergabeunterlagen aufzunehmen.

Bei laufenden Bauverträgen bleibt jeweils die dem Bauvertrag zugrunde liegende Regelung maßgebend, soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart wird.

4. Anwendung

Die ergänzenden Anforderungen an Gesteinskörnungen sind künftig bei Baumaßnahmen im Zuge von Straßen in staatlicher Verwaltung zu beachten.

5. Geltungsdauer

Die Geltungsdauer dieser Bekanntmachung ist bis zum 31. Dezember 2015 befristet.

Josef Poxleitner
Ministerialdirektor

1132-UG**Auszeichnung „Weißer Engel“****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit****vom 6. Oktober 2011 Az.: LBC-A0100-2011/178-3**

1. Der Staatsminister für Umwelt und Gesundheit zeichnet Personen für ihre vorbildlichen Leistungen im Gesundheitsbereich mit dem „Weißen Engel“ aus. Die Auszeichnung wird für langjähriges und regelmäßiges ehrenamtliches Engagement im Gesundheitsbereich verliehen.
2. Die Auszeichnung besteht aus einer Urkunde und einer Ehrennadel. Die Ehrennadel ist kein Orden oder Ehrenzeichen im Sinn von Art. 118 Abs. 5 der Bayerischen Verfassung. Die Auszeichnung „Weißer Engel“ wird an höchstens 50 Personen im Jahr vergeben.
3. Diese Bekanntmachung tritt am 1. November 2011 in Kraft.

Michael Höhenberger
Ministerialdirektor

1132-UG**Änderung der Bekanntmachung über Ehrung für Verdienste um Umwelt und Gesundheit****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit****vom 12. Oktober 2011 Az.: LBC-A0135-2011/70-2**

Die Bekanntmachung über Ehrungen für Verdienste um Umwelt und Gesundheit vom 30. April 2009 (AllMBl S. 180) wird wie folgt geändert:

1. Nr. 2.1 erhält folgende Fassung:
„Der Staatsminister für Umwelt und Gesundheit verleiht Personen, Vereinigungen oder Kommunen für herausragende Verdienste um den Umwelt- und Naturschutz eine Medaille. Sie trägt die Bezeichnung ‚Bayerische Staatsmedaille für Verdienste um die Umwelt‘.“
2. Nr. 3.1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„Der Staatsminister für Umwelt und Gesundheit verleiht Personen, Vereinigungen oder Kommunen für herausragende Verdienste um die Gesundheit eine Medaille. Sie trägt die Bezeichnung ‚Bayerische Staatsmedaille für Verdienste um die Gesundheit‘.“

Diese Bekanntmachung tritt am 1. November 2011 in Kraft.

Wolfgang Lazik
Ministerialdirektor

Michael Höhenberger
Ministerialdirektor

7533-UG

Änderung der Bekanntmachung über die Einführung des Arbeitsblatts ATV-DVWK-A-781 „Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS), Tankstellen für Kraftfahrzeuge“ und des Merkblatts „Eigenverbrauchstankstellen für Dieselmotorkraftstoff und Biodiesel in der Landwirtschaft mit einem Jahresverbrauch von maximal 40.000 l – wasserwirtschaftliche Anforderungen“ als allgemein anerkannte Regeln der Technik

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit**vom 5. Oktober 2011 Az.: 52b-U4560-2011/6-3**

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 10. Oktober 2008 (AllMBl S. 630) wird wie folgt geändert:

I.

1. Teil I wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgende neue Nr. 1 eingefügt:
„1. Soweit in der TRwS 781 auf §§ 19g und 19h des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der bis zum 28. Februar 2010 geltenden Fassung Bezug genommen wird, finden §§ 62 und 63 WHG in der seit 1. März 2010 geltenden Fassung (BGBl I S. 2585) Anwendung. Soweit auf §§ 19i bis 19l WHG in der bis zum 28. Februar 2010 geltenden Fassung Bezug genommen wird, finden §§ 1 bis 4 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31. März 2010 (BGBl I S. 377) Anwendung. Soweit auf die bayerische Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe vom 18. Januar 2006 (GVBl S. 63) Bezug genommen wird, findet die Verordnung in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.“
 - b) Die bisherigen Nrn. 1 bis 5 werden Nrn. 2 bis 6.
 - c) In Nr. 2 (neu) werden der Schlusspunkt durch ein Komma ersetzt und die Worte „an denen Kraftstoffe im Sinn von Nr. 2.1.9 TRwS 781 abgefüllt werden.“ angefügt.
 - d) Nr. 5 (neu) erhält folgende Fassung:
„5. Die Anforderungen der TRwS 781 ergänzen Anhang 1 VAwS und sind deshalb zusammen mit dieser Vorschrift anzuwenden; sie gehen als speziellere Regelung Nrn. 2.3 und 2.4 Anhang 2 VAwS vor, sind jedoch nachrangig gegenüber Anforderungen in den übrigen Anhängen zur VAwS.“
 - e) Es werden folgende Nrn. 7 und 8 angefügt:
„7. Ergänzend zu Nr. 4.2.2.2 TRwS 781 gilt: Bei Tankstellen ohne Aufsicht („mannlose Tankstellen“) ist zusätzlich eine betriebstägliche Kontrolle (durch den Betreiber oder beauftragte, eingewiesene Personen) durchzuführen und eine Notrufnummer auszuhängen. Anstelle einer Notrufnummer kann eine Notrufeinrichtung zu

einer ständig besetzten Stelle oder eine Not-Aus-Schaltung vorgesehen werden. In Einzelfällen, z. B. in Schutzgebieten, können weitergehende Maßnahmen, wie z. B. eine Videoüberwachung der Tankstelle, notwendig sein.

8. Ergänzend zu Nr. 4.2.2.3 Abs. 5 gilt: Bei Verwendung der Abfüll-Schlauch-Sicherung ohne Not-Aus-Betätigung ist ein Rückhaltevolumen von 500 Liter vorzuhalten.“

2. Teil II wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 werden die Worte „und gilt bis 31. Oktober 2011“ durch die Worte „und gilt bis 31. Dezember 2013“ ersetzt.
- b) Es werden folgende Sätze angefügt:
 „Soweit im Merkblatt auf §§ 2, 3, 7, 19g und 19h des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der bis zum 28. Februar 2010 geltenden Fassung Bezug genommen wird, finden § 8 Abs. 1, §§ 9, 10, 62 und 63 WHG in der seit 1. März 2010 geltenden Fassung Anwendung. Soweit auf §§ 19i bis 19l WHG Bezug genommen wird, finden §§ 1 bis 4 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31. März 2010 (BGBl I S. 377) Anwendung. Nr. 2.1 ist seit 1. März 2010 nicht mehr anzuwenden.“

II.

Diese Bekanntmachung tritt am 31. Oktober 2011 in Kraft.

Wolfgang L a z i k
 Ministerialdirektor

7533-UG

Einführung des DWA-Arbeitsblatts A-779 „Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS), Allgemeine Technische Regelungen“, als allgemein anerkannte Regel der Technik

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit

vom 5. Oktober 2011 Az.: 52b-U4560-2011/6-4

I.

Gemäß § 5 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung – VAwS) wird das von der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. herausgegebene DWA-Arbeitsblatt A-779 „Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS), Allgemeine Technische Regelungen“ (TRwS 779), in der jeweils geltenden Fassung als allgemein anerkannte Regel der Technik nach folgender Maßgabe eingeführt:

1. Soweit in der TRwS 779 auf §§ 19i bis 19l des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der bis zum 28. Februar 2010 geltenden Fassung Bezug genommen wird, finden §§ 1 bis 4 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31. März 2010 (BGBl I S. 377) Anwendung.
2. Die Anforderungen der TRwS 779 konkretisieren die Grundsatzanforderungen nach § 3 VAwS und sind deshalb vorrangig zu beachten; sie ergänzen Anhang 1 VAwS und sind deshalb zusammen mit dessen Anforderungen, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, anzuwenden; sie sind jedoch nachrangig gegenüber Anforderungen in den übrigen Anhängen zur VAwS.
3. Die Anforderungen an unterirdische einwandige Rohrleitungen in Nr. 4.2.3 TRwS 779 werden durch Nr. 1 Anhang 1 VAwS ergänzt. Anhang A TRwS 779 findet deshalb keine Anwendung.
4. Die Anforderungen an das Befüllen in Nr. 6.1 TRwS 779 werden durch Nr. 3 Anhang 1 VAwS ergänzt.
5. Die Anforderungen an Anlagen zur Lagerung fester Stoffe in Nr. 8.3 TRwS 779 ergänzen Nr. 4 Anhang 1 VAwS.
6. Verweise auf andere TRwS, die nicht gemäß § 5 VAwS als allgemein anerkannte technische Regeln eingeführt sind, sind beispielhaft und nicht abschließend. Mit ihrer Nennung in der TRwS 779 gelten diese nicht als eingeführt.

Die TRwS 779 ist im Allgemeinen Ministerialblatt vom 20. November 2006, Ausgabe Nr. 13/2006 (AllMBl S. 589), abgedruckt. Sie kann auch von der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V., Theodor-Heuss-Allee 17, 53773 Hennef, Tel. 02242 872-333, Fax 02242 872-100, E-Mail: kundenzentrum@dwa.de, bezogen werden.

II.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. November 2011 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2013.

Wolfgang L a z i k
 Ministerialdirektor

7905.5-I**Waldwegebau und Naturschutz****Gemeinsame Bekanntmachung
der Bayerischen Staatsministerien
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
sowie für Umwelt und Gesundheit**

vom 26. September 2011

Az.: F1-7715-1/20 und 62e-U8682.3-2008/1-66

Das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit erlassen zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege beim Wegebau im Wald und zur Regelung der Zusammenarbeit zwischen den Forstbehörden und Naturschutzbehörden folgende Richtlinie:

Inhaltsübersicht

1. Ziel und Zweck
2. Rechtsgrundlagen
 - 2.1 Waldwegebau allgemein
 - 2.2 Waldwegebau in Schutzgebieten
 - 2.3 Waldwegebau im Alpengebiet
 - 2.4 Waldwegebau in gesetzlich besonders geschützten Biotopen
 - 2.5 Waldwegebau und Natura 2000
 - 2.5.1 Erforderlichkeit einer Verträglichkeitsprüfung
 - 2.5.2 Anzeigepflicht (§ 34 Abs. 6 BNatSchG)
 - 2.6 Waldwegebau in Gebieten mit Vorkommen besonders geschützter Arten (§§ 44 ff. BNatSchG)
 - 2.7 Waldwegebau in der Flurbereinigung
 - 2.8 Materialentnahmestellen
 - 2.9 Waldfeinerschließung
3. Allgemeine Grundsätze
 - 3.1 Beratung der Maßnahmenträger
 - 3.2 Ziel der Erschließung mit Waldwegen
 - 3.3 Naturschonender Wegebau
4. Kompensationsmaßnahmen
 - 4.1 Kompensationsmaßnahmen nur bei besonderen gesetzlichen Regelungen
 - 4.2 Auswahl und Durchführung von Kompensationsmaßnahmen
5. Zusammenarbeit zwischen Forstbehörden und Naturschutzbehörden
 - 5.1 Zuständigkeiten der Forstverwaltung
 - 5.2 Zusammenarbeit zwischen unterer Forstbehörde und unterer Naturschutzbehörde
 - 5.3 Pläne und Unterlagen für die Prüfung der Erschließung
 - 5.4 Einvernehmlichkeit
 - 5.5 Ortseinsichten
 - 5.6 Beteiligung weiterer Behörden
6. Umwelthaftung
7. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

1. Ziel und Zweck

Für eine nachhaltige und sachgemäße Bewirtschaftung und Pflege der Wälder und die Bewahrung der Wälder vor Schäden (Waldschutz) ist eine bedarfsgerechte und naturschonende Erschließung in allen Waldbesitzarten notwendig. Da die Anlage von Waldwegen Auswirkungen auf den Naturhaushalt, auf das Landschaftsbild und die Erholungsfunktion des Waldes haben kann, ist der Waldwegebau auch auf seine Naturverträglichkeit hin zu prüfen.

Die nachstehenden Regelungen sollen in allen Waldbesitzarten eine angemessene und ausreichende Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege beim Waldwegebau sicherstellen. Gleichzeitig soll eine Vereinheitlichung und Vereinfachung der Zusammenarbeit der Naturschutz- und Forstbehörden erreicht werden. Ziel ist es, die rechtlichen Vorgaben zügig und angemessen umzusetzen.

2. Rechtsgrundlagen**2.1 Waldwegebau allgemein**

Waldwege sind dem Wald gleichgestellte oder ihm dienende Flächen (Art. 2 Abs. 2 Nr. 1 Waldgesetz für Bayern – BayWaldG). Als Waldwege gelten Forstwege und dazugehörige Anlagen (z. B. Wendemöglichkeiten, Holzlagerplätze, Lagerstreifen, Brücken, Stützmauern) mit Ausnahme von Maßnahmen der Feinerschließung. Sie bedürfen in der Regel keiner Gestattung oder Anzeige. Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung kommt daher nach § 17 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) nicht zur Anwendung, soweit keine besonderen gesetzlichen Anzeige- oder Gestattungspflichten bestehen (vgl. nachfolgende Nrn. 2.2 bis 2.7). Anordnungen nach Art. 6 Abs. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) kommen nur in Betracht, soweit der Waldwegebau den in Nr. 3 in Verbindung mit dem Anhang näher beschriebenen Anforderungen nicht entspricht.

Der Waldwegebau bedarf nur im Schutzwald (Art. 10 BayWaldG) einer Rodungsgenehmigung (Art. 9 Abs. 2 Satz 2 BayWaldG). Werden durch die tatsächlich in Anspruch genommene Rodungsfläche (Wegelänge x Trassenbreite) die Schwellenwerte von Nr. 17.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) überschritten, ist je nach erreichtem Schwellenwert eine standortbezogene oder eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls bzw. eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach dem UVPG durchzuführen.

2.2 Waldwegebau in Schutzgebieten

In Schutzgebieten nach Kapitel 4 Abschnitt 1 BNatSchG und Teil 3 des BayNatSchG, insbesondere in Nationalparks, in Naturschutzgebieten und in Landschaftsschutzgebieten, kann der Bau von Waldwegen nach der jeweiligen Schutzverordnung gestattungspflichtig sein. Im Gegensatz zu einem Bau von Waldwegen in Naturschutzgebieten ist der Waldwegebau in Landschaftsschutzgebieten und ehemaligen Schutzzonen der Naturparke nur gestattungspflichtig, wenn der Wegebau in der Schutzgebietsverordnung

nung als Zulassungstatbestand ausdrücklich erfasst ist. Ist dies nicht der Fall, kommt die Eingriffsregelung nicht zur Anwendung (vgl. Nr. 2.1). Im Übrigen setzt die Aufnahme des Waldwegebaus in einer Landschaftsschutzgebietsverordnung voraus, dass ernsthafte Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erwarten sind. Für die Gestattung ist die in der Schutzverordnung oder in Art. 18 in Verbindung mit Art. 44, Art. 56 BayNatSchG bestimmte Naturschutzbehörde zuständig. Bedarf es auch einer Rodungserlaubnis, ist die Ersetzungswirkung beider Verfahren zu beachten (Art. 18 Abs. 1, Art. 56 Satz 3 BayNatSchG, Art. 9 Abs. 8 Satz 1 BayWaldG). Ziel der Ersetzungsregelung ist die Vermeidung von Doppelverfahren. Ersetzungswirkung hat daher das Verfahren, das eine umfassende Prüfung des Vorhabens in einem Verfahren ermöglicht. In Zweifelsfällen legen die jeweils vorgesetzten Behörden der Gestattungsbehörden die verfahrensführende Behörde einvernehmlich fest. Die verfahrensführende Behörde entscheidet im Einvernehmen mit der anderen zuständigen Behörde (Art. 18 Abs. 1, Art. 56 Satz 3 Halbsatz 2 BayNatSchG, Art. 39 Abs. 2 Satz 2 BayWaldG).

2.3 Waldwegbau im Alpengebiet

Im Alpengebiet im Sinn der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) ist die Errichtung oder wesentliche Änderung von befahrbaren Waldwegen, die keiner sonstigen öffentlich-rechtlichen Gestattung bedürfen, gemäß Art. 6 Abs. 1 Satz 1 BayNatSchG der unteren Naturschutzbehörde mindestens drei Monate vorher anzuzeigen. Die Frist beginnt zu laufen, sobald der Naturschutzbehörde die im Weiteren unter Nr. 5 Abs. 3 Spiegelstriche 1 bis 3 genannten Unterlagen vorliegen. Anordnungen nach § 15 BNatSchG sind nur innerhalb dieser Frist möglich (Art. 6 Abs. 1 Satz 2 BayNatSchG). Reagiert die Naturschutzbehörde innerhalb dieser Frist nicht auf die Anzeige, kann der Weg ohne weiteren Zeitverzug gebaut werden. Trifft sie eine Entscheidung nach § 15 BNatSchG und ist zusätzlich eine Rodungserlaubnis erforderlich, gilt für die Ersetzungswirkung die Regelung in Nr. 2.2 entsprechend.

In den Zonen B und C der Erholungslandschaft Alpen ist bei Waldwegeneubauten zur Prüfung der landesplanerischen Zulässigkeit die höhere Landesplanungsbehörde (Regierung) einzuschalten.

2.4 Waldwegbau in gesetzlich besonders geschützten Biotopen

Beim Bau eines Waldwegs ist grundsätzlich eine Zerstörung oder sonstige erhebliche Beeinträchtigung der in § 30 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG, Art. 23 Abs. 1 und Art. 16 Abs. 1 BayNatSchG genannten, ökologisch besonders wertvollen Biotope und Landschaftsteile zu vermeiden. Ist dies mit verhältnismäßigem Aufwand nicht möglich, kann der Waldwegbau durch eine Ausnahme der unteren Naturschutzbehörde nach § 30 Abs. 3 BNatSchG, Art. 23 Abs. 3 bzw. Art. 16 Abs. 2 BayNatSchG zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen der jeweiligen Standorteigenschaften für wild lebende Tiere und Pflanzen ausgeglichen werden können oder wenn die Maßnahme aus überwiegenden Grün-

den des Gemeinwohls notwendig ist. Eine für die sachgemäße Bewirtschaftung und Pflege nach dem BayWaldG erforderliche Erschließung liegt im Interesse des Gemeinwohls, sofern sie alle Funktionen des Waldes gewährleistet. Wird eine Ausnahme erteilt, sind die oben genannten Beeinträchtigungen zu kompensieren (vgl. Nr. 4).

Für die Ersetzungswirkung (Art. 23 Abs. 3 Satz 2 BayNatSchG) gilt die Regelung in Nr. 2.2 entsprechend.

2.5 Waldwegbau und Natura 2000

Der Bau von Waldwegen kann Erhaltungsziele von Natura 2000-Gebieten (FFH- und Vogelschutzgebiete) beeinträchtigen. Der Waldwegbau außerhalb von Natura 2000-Gebieten bedarf im Regelfall nicht der Anzeige oder Prüfung, sofern der Waldwegbau nicht in benachbarte Natura 2000-Gebiete hineinwirkt. Innerhalb von Natura 2000-Gebieten unterliegt der Bau von Waldwegen nur dann den Natura 2000-Bestimmungen, wenn Erhaltungsziele von Natura 2000-Gebieten im Sinn des § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG erheblich beeinträchtigt werden.

2.5.1 Erforderlichkeit einer Verträglichkeitsprüfung

In Natura 2000-Gebieten stellt ein geplanter Waldwegbau ein Projekt im Sinn des § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG nur dar, wenn der Waldweg geeignet ist, einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten die Erhaltungsziele eines FFH- oder Vogelschutzgebiets erheblich zu beeinträchtigen. Kommt eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebiets ernsthaft in Betracht, ist für den Waldweg eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen. Ob von einer ernsthaften Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen ist, wird im Rahmen einer sogenannten Verträglichkeitsabschätzung durch die untere Naturschutzbehörde aufgrund eines Beurteilungsvorschlags der unteren Forstbehörde geprüft. Führt der Wegbau nach der Verträglichkeitsprüfung zu einer erheblichen Beeinträchtigung von Erhaltungszielen und bestehen keine Alternativen, ist eine Ausnahme nach § 34 Abs. 3 BNatSchG, Art. 22 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 56 BayNatSchG erforderlich. Ein für die sachgemäße Bewirtschaftung nach dem BayWaldG notwendiger Waldwegbau liegt im Sinn des § 34 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG im öffentlichen Interesse (vgl. Nr. 2.4).

2.5.2 Anzeigepflicht (§ 34 Abs. 6 BNatSchG)

Wird der Waldwegbau nicht von einer Behörde durchgeführt und bedarf er keiner anderweitigen Genehmigung oder Anzeige, ist er gemäß § 34 Abs. 6 Satz 1 BNatSchG bei der zuständigen unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen, wenn er ein Projekt im Sinn des § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG darstellt. Kann der Wegbau nach dem Ergebnis der Verträglichkeitsprüfung zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebiets führen, ist zu prüfen, ob die Ausnahmeveraussetzungen nach § 34 Abs. 3 BNatSchG vorliegen. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, hat die untere Naturschutzbehörde das Projekt zu untersagen (§ 34 Abs. 6 Satz 5 BNatSchG).

2.6 Waldwegebau in Gebieten mit Vorkommen besonders geschützter Arten (§§ 44 ff. BNatSchG)

Die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind auch beim Waldwegebau zu beachten.

Da es sich bei Wegebauvorhaben, die den fachlichen Anforderungen des Anhangs entsprechen, um zulässige Eingriffe im Sinn des § 15 BNatSchG handelt, sind die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nur für Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG) und europäische Vogelarten zu prüfen (§ 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG). Ein Verstoß gegen diese Verbote liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der vom Waldwegebau betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG). Die Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte in räumlich-funktionalem Zusammenhang kann auch durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (vgl. Nr. 4) weiterhin aufrechterhalten werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG).

Zu beachten ist auch das Störungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG. Dieses Verbot erfasst ebenfalls nur die oben genannten europarechtlich geschützten Arten. Eine erhebliche Störung im Sinn der Regelung liegt nur vor, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Ausnahmen von den Verboten können unter den Voraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG von der höheren Naturschutzbehörde zugelassen werden.

Der Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 BNatSchG ist bei streng geschützten Arten generell strafbewehrt (§ 71 Abs. 2 und 4 BNatSchG).

2.7 Waldwegebau in der Flurbereinigung

Für den Waldwegebau in der Flurbereinigung gelten die einschlägigen Regelungen des Flurbereinigungsrechts (vgl. die Gemeinsame Bekanntmachung der Staatsministerien für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie für Landesentwicklung und Umweltfragen über Flurbereinigung und Naturschutz vom 12. Dezember 1988, AllMBl 1989 S. 8).

2.8 Materialentnahmestellen

Ab einer Größe von 500 Quadratmeter oder Tiefe von 2 Meter bedürfen Materialentnahmestellen zur Gewinnung von Wegebaumaterial einer Abgrabungsgenehmigung nach Art. 6 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 1 BayAbgrG. Besondere gesetzliche Schutzbestimmungen sind – unabhängig von der Größe der Maßnahme – zu beachten.

2.9 Waldfeinerschließung

Maßnahmen der Feinerschließung (Rückewege, Rückegassen, Begangssteige, Seiltrassen u. Ä.) sind in der Regel mit keinen erheblichen Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden und sind insoweit anzeige- und genehmigungsfrei. Sie sind von dieser Bekanntmachung nicht betroffen und unterliegen keinen Kompensationsverpflichtungen. Sie sind

naturschonend durchzuführen. Besondere gesetzliche Schutzbestimmungen sind zu beachten. Die Beeinträchtigung von besonderen Schutzbestimmungen ist durch die zuständige Naturschutzbehörde zu belegen.

3. Allgemeine Grundsätze

3.1 Beratung der Maßnahmenträger

Die unteren Forstbehörden beraten in der Regel die Maßnahmenträger bei Waldwegebauvorhaben. Schon in der Vorbereitung ist darauf zu achten, dass Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft möglichst vermieden werden. Die unteren Forstbehörden beachten insbesondere die nachstehenden Bestimmungen und fachlichen Anforderungen des Anhangs, die auch für Materialentnahmestellen entsprechend Anwendung finden. Dabei sind von der unteren Forstbehörde die forstwirtschaftlichen Erfordernisse zur Sicherung einer sachgemäßen Waldbewirtschaftung gegenüber den Belangen des Naturschutzes sorgfältig abzuwägen. In Schutzgebieten sind die jeweiligen besonderen Bestimmungen zu beachten. Auf vom Aussterben bedrohte Tier- und Pflanzenarten ist besondere Rücksicht zu nehmen.

3.2 Ziel der Erschließung mit Waldwegen

Eine bedarfsgerechte Erschließung der Wälder mit Waldwegen ist eine wesentliche Voraussetzung für eine sachgemäße Bewirtschaftung der Wälder und den Schutz des Bodens. Sie ist aber nur dann naturschonend, wenn sie sich nicht ausschließlich an maschinellen Erfordernissen ausrichtet. Waldwege dienen nicht nur der Bereitstellung von Holz als Rohstoff und klimafreundlichem Energieträger, sondern auch den Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes.

Schon bei der Planung von Linienführung und Bauweise sowie bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass alle Funktionen des Waldes ausreichend berücksichtigt und nachteilige Auswirkungen auf den Naturhaushalt, das Landschaftsbild sowie die Erholungsfunktionen möglichst vermieden werden.

3.3 Naturschonender Wegebau

Nach Art. 18 Abs. 1 bzw. Art. 19 Abs. 1 BayWaldG und Art. 1 BayNatSchG muss der Wegebau im Staats- und Körperschaftswald besonders naturschonend erfolgen.

Waldwege sollen möglichst eine Zerschneidung von Flächen mit hoher ökologischer Bedeutung vermeiden. Bei notwendiger Querung von Bächen sind die Uferbereiche weitestgehend zu schonen und die Durchgänge für Wasserorganismen passierbar zu gestalten. Waldwege sollen nach Möglichkeit auch auf folgenden Flächen nicht angelegt werden:

- Bereichen mit seltenen und beispielhaften geomorphologischen Formen (z. B. besonderen Felsbildungen, Karst- und Eiszeitformen, landschaftsprägenden Schluchten, besonders exponierten Steilhängen, Kalktuffbereichen),
- besonders erosionsgefährdeten Flächen.

4. **Kompensationsmaßnahmen**

4.1 Kompensationsmaßnahmen nur bei besonderen gesetzlichen Regelungen

Da der Waldwegebau zur sachgemäßen Bewirtschaftung und Pflege des Waldes erforderlich ist und Waldwege dem Wald gesetzlich gleichstehen, bedarf der Wegebau, der den fachlichen Anforderungen der Nr. 3 in Verbindung mit dem Anhang dieser Bekanntmachung entspricht, keiner Kompensation. Diese ist nur dann erforderlich, wenn besondere gesetzliche Regelungen dies erfordern (vgl. Nrn. 2.2 bis 2.6). Ziel von Kompensationsmaßnahmen ist die Herstellung – soweit möglich – gleichartiger oder zumindest gleichwertiger ökologischer Funktionen. Der Ausgleich oder Ersatz ist auf Maßnahmen zu beschränken, die im Rahmen des Waldwegebbaus oder der Waldbewirtschaftung unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit mit zumutbarem Aufwand realisierbar sind. Der Herleitung der erforderlichen Kompensation ist die Qualität der tatsächlich in Anspruch genommenen ökologisch wertvollen Flächen (z. B. gesetzlich geschütztes Biotop, Lebensstätte von Arten) zugrunde zu legen. Sonstige in Anspruch genommene Waldflächen werden nicht einbezogen.

4.2 Auswahl und Durchführung von Kompensationsmaßnahmen

Bei der Auswahl der Maßnahmen sind die naturschutzfachlichen Programme und Pläne (z. B. Arten- und Biotopschutzprogramm, Landschaftsplanung) unter Berücksichtigung der forstwirtschaftlichen Gegebenheiten einzubeziehen. Kompensationsmaßnahmen sollen nach Möglichkeit im Wald stattfinden und in Anlehnung an den Teil D des Anhangs zum Leitfaden des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen zu Eingriffsregelungen in der Bauleitplanung – Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft vom Januar 2003 (2. Auflage, S. 37 ff.) erfolgen; dies schließt auch die Durchführung spezieller Artenschutzmaßnahmen im Sinn der Nr. 2.6 ein. Die Maßnahmen werden von der verfahrensführenden Behörde in Abstimmung mit der unteren Forstbehörde festgelegt. Ist diese nicht die Naturschutzbehörde, bedarf es der einvernehmlichen Festlegung mit der jeweils zuständigen Naturschutzbehörde.

5. **Zusammenarbeit zwischen Forstbehörden und Naturschutzbehörden**

5.1 Zuständigkeiten der Forstverwaltung

Grundsätzlich ist die Forstverwaltung Ansprechpartner und beratende Fachbehörde für den Waldwegebau. Die Forstbehörden und die Naturschutzbehörden arbeiten bei Waldwegebauvorhaben, die Naturschutz und Landschaftspflege betreffen können, eng und vertrauensvoll zusammen. Dabei sind alle Möglichkeiten der Verwaltungsvereinfachung auszuschöpfen.

5.2 Zusammenarbeit zwischen unterer Forstbehörde und unterer Naturschutzbehörde

Soweit sie mit derartigen Planungen befasst sind, unterrichten in den Fällen der Nrn. 2.2 bis 2.6 die unteren Forstbehörden die unteren Naturschutzbehörden frühzeitig über Waldwegvorhaben. Sie

stellen zusammen mit dem Vorhabensträger die für die naturschutzfachliche und -rechtliche Beurteilung erforderlichen Unterlagen und Pläne zur Verfügung und beteiligen die für die Gestattung zuständige Naturschutzbehörde bereits vor der Detailplanung. Die Naturschutzbehörden tragen von sich aus zur sachgerechten Planung bei und stellen einschlägige naturschutzfachliche Planungen und Erkenntnisse kostenfrei zur Verfügung.

5.3 Pläne und Unterlagen für die Prüfung der Erschließung

Für Waldwege in den in Nrn. 2.2 bis 2.6 genannten Gebieten sind in der Regel folgende Pläne und Unterlagen erforderlich:

- Übersichtslageplan im Maßstab 1 : 25 000, der die Topographie und die Verknüpfung mit dem Gesamtwegenetz erkennen lässt,
- Lageplan des Bauvorhabens und der Materialentnahmestellen im Maßstab 1 : 10 000,
- Beschreibung des Bauvorhabens (insbesondere Zielsetzung, Wegelänge, Regelquerschnitte, Hangneigung, erhebliche Geländeänderungen) und gegebenenfalls ergänzenden Angaben zu Gestaltungsmaßnahmen und Maßnahmen im Sinn der Nr. 4.

Soweit weitere Unterlagen erforderlich sind (z. B. Daten zu Lebensräumen sowie vorkommenden Tier- und Pflanzenarten für Verträglichkeitsabschätzungen bzw. -prüfungen nach Nr. 2.5.1 oder für artenschutzrechtliche Prüfungen nach Nr. 2.6), benennen die unteren Naturschutzbehörden diese dem Vorhabensträger. Es besteht keine Verpflichtung, lückenlose Arteninventare zu erstellen. Die Untersuchungstiefe hängt von den naturräumlichen Gegebenheiten ab. Dabei ist in der Regel auf die vorhandene Datenlage abzustellen. Die Naturschutzbehörden stellen ihr vorhandenes Datenmaterial kostenfrei zur Verfügung.

Soweit die untere Forstbehörde mit Planungen befasst ist, die erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft erwarten lassen, unterrichtet sie die untere Naturschutzbehörde auch im Fall der Nr. 2.1 von einem geplanten Waldwegebau.

5.4 Einvernehmlichkeit

Maßnahmen im Sinn der Nr. 4 sollen grundsätzlich nicht nur möglichst gemeinsam durch die beteiligten Behörden, sondern nach Möglichkeit auch im Einvernehmen mit dem Vorhabensträger und den betroffenen Waldbesitzern festgelegt werden.

5.5 Ortseinsichten

Gemeinsame Ortseinsichten können dazu beitragen, die Entscheidungen zu beschleunigen und den Umfang der zu erstellenden Pläne und Unterlagen zu beschränken. Die Vertreter der Naturschutzbehörden sollen bei der Ortseinsicht ihre Bedenken und Anregungen soweit möglich vollständig mitteilen. Die wesentlichen Ergebnisse der Ortseinsicht sollen in einer Niederschrift festgehalten werden.

5.6 Beteiligung weiterer Behörden

Die Beteiligung anderer Behörden erfolgt zeitnah durch die verfahrensführende Behörde (vgl. auch

Nr. 2.1). Diese informiert und holt über den Maßnahmenträger erforderlichenfalls Stellungnahmen anderer Stellen ein. Andere Behörden sind nur insoweit zu beteiligen, als dies rechtlich geboten oder fachlich notwendig ist, oder deren Zuständigkeitsbereiche unmittelbar betroffen sind. Die zu beteiligenden Behörden sollen ihre Stellungnahme ehest möglich abgeben.

6. Umwelthaftung

Wegebaumaßnahmen können zu Umweltschäden nach dem Umweltschadengesetz – USchadG vom 10. Mai 2007 (BGBl I S. 666) führen. In Betracht kommen vor allem Schädigungen von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinn des § 2 Nr. 1 Buchst. a USchadG in Verbindung mit § 19 Abs. 2, 3 BNatSchG.

Ein Umweltschaden liegt aber nicht vor, wenn etwaige nachteilige Auswirkungen der Wegebaumaßnahme zuvor in einer FFH-Verträglichkeitsprüfung (vgl. Nr. 2.5.1), in einer artenschutzrechtlichen Prüfung (vgl. Nr. 2.6) oder in Anwendung der Eingriffsregelung (vgl. Nr. 2.3) ermittelt wurden (§ 19 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG).

Eine Freistellung in Anwendung der Eingriffsregelung setzt bei gestattungsfreien Vorhaben jedoch die freiwillige Durchführung eines Genehmigungsverfahrens nach Art. 6 Abs. 3 BayNatschG voraus.

7. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 27. September 2011 in Kraft.

Mit Ablauf des 26. September 2011 tritt die Gemeinsame Bekanntmachung der Staatsministerien für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie für Landesentwicklung und Umweltfragen über Waldwegebau und Naturschutz vom 10. Dezember 1992 (AllMBl 1993 S. 480), geändert durch Bekanntmachung vom 21. Dezember 1998 (AllMBl 1999 S. 24), außer Kraft.

Bayerisches
Staatsministerium
für Ernährung,
Landwirtschaft und
Forsten

Bayerisches
Staatsministerium
für Umwelt
und Gesundheit

Windisch
Ministerialdirigent

L a z i k
Ministerialdirektor

Anhang**Anforderungen an den Waldwegebau****1. Erschließungsdichte**

- 1.1 Die Erschließungsdichte richtet sich nach den forstwirtschaftlichen Erfordernissen unter Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie gegebenenfalls sonstiger Belange. Wälder sollen nur in dem Maße neu erschlossen werden wie es für eine sachgemäße bzw. vorbildliche Waldbewirtschaftung, insbesondere für die geregelte Holzbringung, Bestandspflege, den Aufbau zukunftsfähiger Wälder einschließlich des klimabedingten Waldumbaus, den Schutz des Bodens und die Erhaltung der Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes erforderlich ist. In der Zone C der Erholungslandschaft Alpen der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) ist der Wegebau wegen der besonderen landschaftlichen und ökologischen Sensibilität des Raums auf das unverzichtbare Mindestmaß zu beschränken.
- 1.2 Bereits vorhandene Erschließungsanlagen sollen in allen Waldbesitzarten vorrangig ausgebaut werden. Ebenso sind alle gängigen und wirtschaftlich vertretbaren Bringungsmöglichkeiten zu berücksichtigen. Dies ist grundsätzlich vorab zu prüfen.

2. Wegestaltung

- 2.1 Waldwege sind landschaftsgerecht zu gestalten. Auf die besonderen Eigenarten der jeweiligen Umgebung ist Rücksicht zu nehmen. Die Trassen der Waldwege sind an die örtlichen Gegebenheiten möglichst anzupassen. Abgrabungen und Aufschüttungen sind auf ein notwendiges Mindestmaß zu beschränken. In einem Wald mit besonderer Erholungsfunktion sind landschaftsästhetische Gesichtspunkte zusätzlich zu berücksichtigen.
- 2.2 Die Trassenbreite und Aufhiebsbreite sind auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. Lkw-be-fahrbare Waldwege (Regelfahrbahnbreite 3,50 Meter, Regelkronenbreite 4,50 Meter) sind grundsätzlich einspurig mit Ausweichen für den Gegenverkehr anzulegen. Lagerstreifen entlang der Waldwege sollen nicht durchgängig, sondern nur an den erforderlichen Stellen eingerichtet werden. Die Aufhiebsbreiten sind aus naturschutzfachlichen Gründen so gering wie möglich zu halten.
- 2.3 Der Wegekörper ist in der Regel aus standortangepassten und den örtlichen geologischen Verhältnissen entsprechenden Materialien herzustellen. Außerhalb von Wasserschutzgebieten können für Tragschichten und Untergrundverbesserungen auch schadstofffreie Recyclingmaterialien¹⁾ verwendet werden. Beton oder bituminöser Belag dürfen nur in begründeten Ausnahmefällen verwendet werden.

1) Aufbereiteter und gütegesicherter Recyclingbaustoff entsprechend Richtwert 1 des Leitfadens des Staatsministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz zu Anforderungen an die Verwertung von Bauschutt in technischen Bauwerken vom 15. Juni 2005, bekannt gegeben mit UMS vom 9. Dezember 2005 Az.: 84-U8754.2-2003/7-50. Die Gültigkeit des Leitfadens wurde mit UMS vom 5. Januar 2011 Az.: 84a-U8754.2-2009/2-14 bis zum Inkrafttreten der Ersatzbaustoffverordnung des Bundes, längstens jedoch bis 31. Dezember 2013, verlängert.

- 2.4 Eine Absenkung von Grundwasser durch Wegebau-maßnahmen wie auch ein Anschneiden grundwasserführender Schichten und von Quellhorizonten ist zu vermeiden. Andernfalls ist eine wasserrechtliche Gestattung durch die Kreisverwaltungsbehörde erforderlich. Die Ableitung des Oberflächenwassers von Wegen soll möglichst flächig erfolgen. Für Hangwasser an Böschungen und Einschnitten sind ausreichende Wasserdurchlässe vorzusehen.
- 2.5 Böschungen sind in Neigungswinkel und Ausformung möglichst landschaftsangepasst zu gestalten. Bei Geländeanschnitten soll, soweit der Erosionsschutz oder andere Belange nicht entgegenstehen, der angeschnittene Boden grundsätzlich nicht begrünt werden, sondern natürlicher Sukzession überlassen bleiben.
- 2.6 Rekultivierungsmaßnahmen erfolgen mit standortgerechtem Bodenmaterial und herkunftsgerechtem Saat- und Pflanzgut entsprechend den Herkunftsempfehlungen für forstliches Vermehrungsgut in Bayern bei Forstpflanzen bzw. autochthonem Saat- und Pflanzgut bei sonstigen Gehölzen. Die Entwicklung von Magerstandorten ist zu fördern. Verbauungen sind nach Möglichkeit mit ingenieurb biologischen Methoden vorzunehmen. Überschüssiger Aushub ist landschaftsschonend einzubringen. Schüttungen in Hanglagen sollen möglichst vermieden werden.
- 2.7 Die durch den Trassenauftrieb geschaffenen Waldränder sollen zur Anlage von Waldmantelgesellschaften mit ausreichendem Strauch- und Kräutersaum genutzt werden.
- 2.8 Bei der Wegeführung sollen die Erholungsbedürfnisse der Bevölkerung beachtet werden. Die Trassenführung ist so zu wählen, dass übermäßige Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch den zu erwartenden Erholungsverkehr vermieden werden. Beim Bau unterbrochene Wanderwege sollen unverzüglich wieder verbunden werden. Markierungen sind gegebenenfalls zu ergänzen.

3. Bauausführung

- 3.1 Die Arbeitstrasse ist auf das für den Wegebau unbedingt erforderliche Maß zu beschränken.
- 3.2 Baumaschinen sind möglichst boden- und landschaftsschonend einzusetzen.
- 3.3 Die Bauarbeiten sollen möglichst außerhalb der Brut-, Aufzucht- oder Laichzeit der vorkommenden, gesetzlich besonders geschützten Arten durchgeführt werden. Angrenzende ökologisch wertvolle Bereiche sind während der Bauzeit durch geeignete Maßnahmen zu schützen. Durch die Baumaßnahmen unmittelbar betroffene Bestände besonders geschützter Pflanzenarten sind zu sichern und an einem geeigneten Standort wieder einzupflanzen, wenn nicht besondere Umstände dies unmöglich machen (vgl. Nr. 2.6 der Bekanntmachung).
- 3.4 Die mit der Ausführung der Bauarbeiten betrauten Personen sind vom Vorhabensträger bzw. bei Beteiligung von Forst- oder Naturschutzbehörden von diesen vor Ort über die Maßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft zu informieren und auf die Einhaltung der vorstehenden Bestimmungen hinzuweisen.

II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden

Erteilung eines Exequaturs an Herrn Truong Xuan Thanh

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 6. Oktober 2011 Az.: Prot 020191-7-37

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Sozialistischen Republik Vietnam in Frankfurt am Main ernannten Herrn Truong Xuan Thanh am 30. September 2011 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst den Freistaat Bayern und die Länder Hessen, Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Saarland.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Huu Trang Nguyen, am 5. September 2007 erteilte Exequatur ist erloschen.

Axel Bartelt
Ministerialdirigent

Erteilung eines Exequaturs an Herrn Bashir Aman

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 6. Oktober 2011 Az.: Prot 0220-105-1-10

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Islamischen Republik Afghanistan in München ernannten Herrn Bashir Aman am 26. September 2011 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Freistaaten Bayern, Sachsen und Thüringen.

Axel Bartelt
Ministerialdirigent

Erteilung eines Exequaturs an Herrn Peter Badge

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 7. Oktober 2011 Az.: Prot 0215-233

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der honorarkonsularischen Vertretung der Demokratischen Republik Timor-Leste in Berlin ernannten Herrn Peter Badge am 26. September 2011 das Exequatur als Honorarkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfasst das gesamte Bundesgebiet.

Die Anschrift der honorarkonsularischen Vertretung lautet:

Unter den Linden 42, 10117 Berlin

Telefon: +44 7924 5199 38

Telefax: 030 2043 635

E-Mail: consulatetlberlin@typos1.de

Erreichbarkeit: mittwochs und donnerstags 10 bis 12 Uhr

Axel Bartelt
Ministerialdirigent

Erteilung eines Exequaturs an Frau Antoaneta Baycheva

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 7. Oktober 2011 Az.: Prot 0220-99-57-10

Die Bundesregierung hat der zur Leiterin der berufskonsularischen Vertretung der Republik Bulgarien in München ernannten Frau Antoaneta Baycheva am 21. September 2011 das Exequatur als Generalkonsulin erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst den Freistaat Bayern und das Land Baden-Württemberg.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Atanas Vassilev Krastin, am 20. Oktober 2006 erteilte Exequatur ist erloschen.

Axel Bartelt
Ministerialdirigent

Erteilung eines Exequaturs an Herrn Nasr Ben Soltana

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 11. Oktober 2011 Az.: Prot 0220-54-37-10

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Tunesischen Republik in Bayern ernannten Herrn Nasr Ben Soltana am 9. September 2011 das Exequatur als Konsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst den Freistaat Bayern und das Land Baden-Württemberg.

Das dem bisherigen Konsul, Herrn Mohamed M'Hadhbi, am 12. Oktober 2006 erteilte Exequatur ist erloschen.

Axel Bartelt
Ministerialdirigent

Erteilung eines Exequaturs an Herrn Abdeselem Arifi

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 12. Oktober 2011 Az.: Prot 020182-7-22-8

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung des Königreichs Marokko in Frankfurt am Main ernannten Herrn Abdeselem Arifi am 11. Oktober 2011 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst den Freistaat Bayern und die Länder Hessen, Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Saarland.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Fath-Allah Bencherif, am 30. Oktober 2007 erteilte Exequatur ist erloschen.

Axel Bartelt
Ministerialdirigent

**Aufhebung der Erlaubnis „Memmingen“
zur Aufsuchung von Erdwärme
zu gewerblichen Zwecken**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie**

vom 29. September 2011 Az.: VI/5-6114a/398/15

Die mit Bescheid des Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie vom 19. Juni 2007 erteilte Erlaubnis „Memmingen“ zur Aufsuchung von Erdwärme zu gewerblichen Zwecken mit den folgenden Feldeseckpunkten:

Feldeseckpunkt Nr.	Rechtswert (Y)	Hochwert (X)
1	43 61 300	53 21 500
2	43 69 500	53 21 500
3	43 69 500	53 14 500
4	43 59 400	53 14 500
5	43 60 500	53 20 300

wurde mit Bescheid des Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie vom 29. September 2011 aufgehoben.

Sie erlischt mit dieser Bekanntmachung.

Z i m m e r
Ministerialrat

IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen

Stellenausschreibung

Es sind demnächst eine volle Stelle sowie ein Stellenanteil in Höhe von 50 % für **Richterinnen/Richter am Bayerischen Landessozialgericht** (BesGr R 2) neu zu besetzen.

Bis zum **17. November 2011** können auf dem Dienstweg Bewerbungen bei der Präsidentin des Bayerischen Landessozialgerichts eingereicht werden. Die Bereitschaft zu einer evtl. Tätigkeit bei der Zweigstelle des Bayerischen Landessozialgerichts in Schweinfurt wird vorausgesetzt.

Bewerbungen von Frauen sind erwünscht (Art. 2 Abs. 1, Art. 7 Abs. 3 BayGlG). Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der/des Gleichstellungsbeauftragten (Art. 18 Abs. 3 Satz 2 BayGlG) sowie auf die Möglichkeit einer Ermäßigung des Dienstes unter den gesetzlichen Voraussetzungen des BayRiG wird hingewiesen. Schwerbehinderte Bewerberinnen/Bewerber werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Literaturhinweise

Erich Schmidt Verlag, Berlin

Port, **Umweltziele der Wasserrahmenrichtlinie**, Anforderungen an die Bewirtschaftung der Oberflächengewässer aus der Sicht des Rechts der Europäischen Union, 2011, 247 Seiten, Preis 87,40 €, Umwelt- und Technikrecht; 111, ISBN 978-3-503-13632-2.

Die vorliegende Arbeit hat das Ziel, die Anforderungen der WRRL an die Durchführung der Bewirtschaftungsplanung unter Berücksichtigung der Leitfäden der europäischen Wasserdirektoren umfassend darzustellen und die wesentlichen Fach- und Rechtsfragen der Umweltziele zu erörtern. Der Schwerpunkt der Untersuchung liegt einerseits auf den organisations- und verfahrensrechtlichen Anforderungen der WRRL an das Flussgebietsmanagement einschließlich der Öffentlichkeitsbeteiligung sowie andererseits auf den materiellrechtlichen Vorgaben des qualitätsorientierten Bewirtschaftungsansatzes bei der Umweltzielbestimmung.

Brickwedde/Heidenreich/Jacob, **Zukunft Wasser**, 15. Internationale Sommerakademie St. Marienthal, 2011, IX, 420 Seiten, Preis 39,80 €, Initiativen zum Umweltschutz; 81, ISBN 978-3-503-12634-7.

Auf der 15. Internationalen Sommerakademie der Deutschen Bundesstiftung Umwelt (DBU) diskutierten renommierte Fachleute, Wissenschaftler und Persönlichkeiten aus dem DBU-Umfeld künftige Strategien und Handlungsempfehlungen für den Umgang mit der Ressource Wasser. Das Buch beantwortet z. B. Fragen nach der Umsetzung der EU-WRRL, nach der ökologischen und ökonomischen Tragfähigkeit des Wasserstrassenausbau etc. Der Tagungsband fasst die Beiträge zusammen und bietet einen aktuellen Überblick über den Stand der Diskussion zur nachhaltigen Wasserwirtschaft.

Morell, **Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB WasserV)**, Ergänzbare Kommentar, Loseblattwerk, Stand November 2010, 476 Seiten, einschl. 1 Ordner, Preis 49,80 €, ISBN 978-3-503-02718-7.

Die AVB WasserV legt, mit einigen Ausnahmen, die Bedingungen für die privatrechtliche Wasserversorgung fest.

Die gesetzliche Regelung hat eine Vielzahl rechtlicher, wirtschaftlicher und technischer Fragen aufgeworfen. Der Kommentar setzt sich mit diesen Fragen eingehend und mit sorgfältiger Gliederung auseinander und zeigt vor dem Hintergrund des von der AVB WasserV angestrebten Interessenausgleichs zwischen den Belangen der Wasserversorgungsunternehmen und ihrer Kunden praxisingerechte Lösungswege auf. Dabei wird die bislang ergangene Rechtsprechung und Literatur herangezogen und verarbeitet.

Rosenkranz/Bachmann/König/Einsele, **Bodenschutz**, Ergänzbare Handbuch der Maßnahmen und Empfehlungen für Schutz, Pflege und Sanierung von Böden, Landschaft und Grundwasser, Loseblattwerk, 50. Lieferung, Stand Mai 2011, 6.206 Seiten, einschl. 3 Ordner, Preis 148 €, ISBN 978-3-503-02718-7.

Kalmbach, **Handbuch der Luftreinhaltung und des Lärmschutzes**, Immissionsschutz, Lieferung 11/10 bis 09/11, Stand September 2011, Loseblatt Grundwerk 8.738 Seiten, Preis 228 €, ISBN 978-3-503-05843-3.

Schmatz/Nöthlichs, **Sicherheitstechnik, Ergänzbare Sammlung der Vorschriften nebst Erläuterungen für Unternehmen und Ingenieure**, Lieferungen 14/10 bis 09/11, Lieferung 05/11 beinhaltet 1 Leer-Ordner, Stand September 2011, Loseblattgrundwerk 29.632 Seiten, Preis 296 €, ISBN 978-3-503-00062-3.

Fischer, **Wartungsverträge**, Inspektion, Wartung und Instandsetzung technischer Einrichtungen, 3., völlig neu bearbeitete und erweiterte Auflage 2011, 241 Seiten, Preis 42 €, ISBN 978-3-503-12998-0.

In den letzten Jahrzehnten haben Dienstleistungen, die der Pflege von Maschinen, Anlagen und Geräten dienen, erheblich an Bedeutung gewonnen. Das Werk behandelt die rechtlichen Probleme, die von Beteiligten solcher Verträge zu beachten sind. Die Probleme die bei der Vertragsgestaltung und bei der Durchführung von Wartungsverträgen auftreten können und wie diese zielorientiert gelöst werden erläutert der Autor umfassend. Hilfreich sind die Vertragsmuster und Mustertexte, die in der Praxis eingesetzt werden können.

Knoblich, **Kontenrahmen für die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung und für den Gesundheitsfonds – Kontenrahmen für die Träger der sozialen Krankenversicherung und den Ausgleichsfonds**, mit Erläuterungen und Buchführungsanweisungen für die Praxis und einem Anhang mit den Vorschriften über das Rechnungswesen in der Sozialversicherung, 5. Auflage, Lieferung 05/2010 bis 09/2011, Stand September 2011, Gesamtwerk mit 1.455 Seiten, Preis 78 €, ISBN 978-3-503-03809-1.

Niederfahrenhorst, **Krankenhaus-Finanzierungsrecht**, Lexikalisches Handbuch mit ergänzenden Materialien, Lieferung 01/11, Stand Januar 2011, Gesamtwerk mit 2.996 Seiten, Preis 96 €, ISBN 978-3-503-01942-7.

Gerdemann/Rostalski, **Arzneimittel – Rezeptprüfung, Beratung und Regress**, ergänzbares Handbuch, Lieferung 01/11 und 02/11, Stand August 2011, Gesamtwerk mit 3.314 Seiten, Preis 96 €, ISBN 978-3-503-01550-4.

Dr. Otto Schmidt Verlag, Köln

Weth/Thomae/Reichold, **Arbeitsrecht im Krankenhaus**, 2., neu bearbeitete Auflage 2011, LVI, 978 Seiten, Preis 99 €, ISBN 978-3-504-42684-2.

Die in einem Krankenhaus beschäftigten Mitarbeiter weisen eine Vielzahl von rechtlichen Besonderheiten in ihren Arbeitsverhältnissen auf. Es müssen die medizinischen Anforderungen an die Krankenversorgung, die berufsrechtlichen Regelungen des medizinischen Personals, die Vorgaben der unterschiedlichen Träger und nicht zuletzt Finanzierungsfragen beachtet werden. In dem Werk wird das Arbeitsrecht im Krankenhaus systematisch dargestellt. Dabei wird ein Bogen von den rechtlichen Rahmenbedingungen und Organisationsstrukturen im Krankenhaus über die arbeitsrechtliche Stellung der verschiedenen Berufsgruppen bis hin zu den Themengebieten gespannt, die in der Praxis besondere Probleme aufweisen, wie das Arbeitszeitrecht, die betriebliche Mitbestimmung und Fälle der Umstrukturierung.

De Gruyter Verlag, Berlin

Battis/Gusy, **Einführung in das Staatsrecht**, 5., neu bearbeitete Auflage 2011, XIX, 418 Seiten, Preis 29,95 €, De Gruyter Studium, ISBN 978-3-89949-799-1.

Die vorliegende Einführung in das Staatsrecht ist als Studienbuch für Leser konzipiert, die noch keine Vorkenntnisse im öffentlichen Recht aufweisen. Sie behandelt staatsrechtliche Grundbegriffe. Nach einleitenden Darlegungen insbesondere zum Gehalt und zur Funktion der Verfassung sowie zu Problemen der Verfassungsinterpretation werden die verfassungsgestaltenden Grundentscheidungen für die Republik, die Demokratie, den Bundesstaat, den Sozialstaat und den Rechtsstaat vorgestellt. Daran schließt sich die Darstellung der einzelnen Grundrechte mit dem Schwerpunkt der allgemeinen Grundrechtslehren an.

Heinrich/Jäger/Achenbach, **Strafrecht als Scientia Universalis. Festschrift für Claus Roxin zum 80. Geburtstag am 15. Mai 2011**, Preis 399 €, ISBN 978-3-11-024010-8. Band 1, XXX, 946 Seiten, Band 2, XXIV, Seite 947–2000.

Zahlreiche namhafte Schüler, Freunde und Kollegen aus dem In- und Ausland erweisen dem unbestrittenen Haupt der deutschen Strafrechtswissenschaft ihre Referenz. Das zweibändige Werk enthält 118 Beiträge, die nicht nur die Bandbreite des wissenschaftlichen Wirkens des Gefei-

ten, sondern auch dessen wissenschaftliche Bedeutung widerspiegeln. Das Interessenspektrum des international anerkannten, mit zahlreichen Ehrendoktorwürden ausgezeichneten und hochdekorierten Jubilars bildet sich in den einzelnen Beiträgen der Festschrift ab. Am Ende des zweiten Bandes befindet sich ein umfangreiches Literaturverzeichnis der Schriften von Claus Roxin, welches eine Vertiefung in dessen Lebenswerk bietet.

Staub, **HGB – Handelsgesetzbuch**, Großkommentar, 5., völlig neu bearbeitete Auflage, **Band 6, §§ 290–315a, Anhang IFRS**, 2010, XXVII, 377 Seiten, Preis 119,95 €, ISBN 978-3-89949-413-6.

Das Werk zählt als einer der ältesten deutschsprachigen Kommentare zum Handelsrecht. Er gilt als der umfassendste, vollständigste und bedeutendste Großkommentar zum Handelsrecht einschließlich zahlreicher Nebengebiete. Band 6 befasst sich mit den Handelsbüchern und den Vorschriften für Kapitalgesellschaften sowie bestimmte Personenhandelsgesellschaften. Der zweite Unterabschnitt befasst sich mit dem Konzernabschluss und Konzernlagebericht (Anwendungsbereich Vollkonsolidierung, Assoziierte Unternehmen etc.). Der letzte Abschnitt des Bandes beschäftigt sich mit dem Anhang des IFRS. Zahlreiche Literaturhinweise helfen bei der Vertiefung in die Materie.

Wandtke, **Medienrecht**, Praxishandbuch, 2., neu bearbeitete Auflage 2011.

Dem Medienrecht als Gestaltungsmittel kommt in der realen und virtuellen Welt eine immer größer werdende wirtschaftliche und kulturelle Bedeutung zu. Nicht nur die Produktionsbedingungen werden durch die digitale Revolution verändert, sondern die Art und Weise der Vermarktung der Medienprodukte, sowie die Nutzung derselben, erfolgt zunehmend im Internet. Das fünfbändige Werk berücksichtigt neben den klassischen Bereichen des Medienrechts wie Presse, Rundfunk und Film, auch Fragen des Sports, des Theaters und der elektronischen Medien. Die Gesamtdarstellung des Medienrechts erfasst vor allem die europarechtlichen Rahmenbedingungen. Experten behandeln in den Beiträgen des Werks ausführlich und systematisch die medienrechtlich relevanten Prozesse in der Gesellschaft. Die neueste Rechtsprechung und Gesetzgebung im Medienrecht wird berücksichtigt.

Band 1: Europäisches Medienrecht und Durchsetzung des geistigen Eigentums, XVIII, 402 Seiten, Preis 79,95 €, ISBN 978-3-11-024866-1.

In Band 1 werden neben der Darstellung der Grundfreiheiten und der Richtlinienpolitik der EU auf dem Gebiet des Medienrechts auch Probleme der Transformation des Gemeinschaftsrechts in das nationale Recht behandelt. Ein weiterer Schwerpunkt ist die für die Praxis relevante systematische Erläuterung der Durchsetzung der Ansprüche und des Lizenzvertragsrechts auf dem Gebiet des geistigen Eigentums.

Band 2: Schutz von Medienprodukten, XVIII, 616 Seiten, Preis 119,95 €, ISBN 978-3-11-024868-5.

Band 2 weist ausführlich auf den Inhalt und den Umfang des Schutzes der Medienprodukte hin. Neben der Erläuterung der urheberrechtlichen Werkkategorien, wie z. B. Film- und Musikwerke, sowie des Software- und Lichtbildschutzes, werden auch Hinweise für die Gestaltung von Computerspielen und Verträgen gegeben.

Band 3: Wettbewerbs- und Werberecht, XVIII, 480 Seiten, Preis 119,95 €, ISBN 978-3-11-024872-2.

Band 3 behandelt neben Fragen der Medienkonzentration im Bereich der Musik, der Presse und des Rundfunks auch Felder des Urheber-, Wettbewerbs-, Marken- und Domainrechts. Dazu gehört auch der Schutz der Werktitel sowie der Signets und Logos.

Band 4: Rundfunk- und Presserecht, Veranstaltungsrecht, Schutz von Persönlichkeitsrechten, XVIII, 485 Seiten, Preis 79,95 €, ISBN 978-3-11-024866-1.

Band 4 enthält Beiträge, die neben dem Bildnisschutz und Jugendschutz vor allem das Presse-, Rundfunk-, Sport- und Theaterrecht betreffen. Außerdem werden presserechtliche Ansprüche systematisch dargestellt.

Band 5: IT-Recht und Medienstrafrecht, XVIII, 454 Seiten, Preis 79,95 €, ISBN 978-3-11-024874-6.

Band 5 geht auf grundsätzliche Fragen der Haftung der Provider, des Schutzes personenbezogener Daten und der strafrechtlichen Verantwortlichkeit der Nutzer und der Unternehmen ein. Hierbei sind das Telemedizin-, Telekommunikations-, Datenbank-, IT-Sicherheits- und Medienstrafrecht besonders hervorzuheben.

Muckel/Baldus, **Entscheidungen in Kirchensachen**, seit 1946, **Band 50, 1.7.–31.12.2007**, 2011, XVIII, 462 Seiten, Preis 199,95 €, ISBN 978-3-11-025585-0.

Die vom Institut für Kirchenrecht und rheinische Kirchenrechtsgeschichte an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln betreute Sammlung bietet die Judikatur staatlicher Gerichte zum allgemeinen Religionsrecht und zum Verhältnis von Kirche und Staat. Die Sammlung ist die einzige ihrer Art im deutschsprachigen Raum. Sie bildet zugleich ein Dokument der Zeitgeschichte. Es ist beabsichtigt, künftig auch die für die Verhältnisse in Deutschland relevante Rechtsprechung europäischer Gerichtshöfe in die Sammlung einzubeziehen.

Briese, **Arzneimittel und Nahrungsergänzungsmittel in Schwangerschaft und Stillzeit**, Handbuch von A–Z, 2011, IX, 241 Seiten, Preis 44,95 €, ISBN 978-3-11-024061-0.

Das Handbuch bietet eine wissenschaftlich fundierte Hilfe für die risikofreie bzw. risikoärmste medikamentöse Therapie von werdenden und stillenden Müttern. Es liefert eine Übersicht aller relevanten Hauptgruppen von Medikamenten inklusive Subgruppen von A bis Z sowie aus-

gewählter Nahrungsergänzungsmittel hinsichtlich ihrer Anwendung in Schwangerschaft und Stillzeit. In jeder Haupt- und Subgruppe sind konkrete Empfehlungen einschließlich der Nennung der Handels-Namen, der Anwendung und der Dosierung von Präparaten aufgeführt. Die Präparate werden in Bezug auf ihre fetalen und neonatalen Risiken sowie die relativen und absoluten Kontraindikationen bewertet.

Ebert, **Endometriose**, Ein Wegweiser für die Praxis, 3., komplett überarbeitete Auflage 2011, XIV, 186 Seiten, Preis 34,95 €, Frauenärztliche Taschenbücher, ISBN 978-3-11-02622-6.

Allein in Deutschland leiden 1,2 Millionen Patientinnen an einer tumorartigen Erkrankung des Uterus: Endometriose. Die Neuauflage ist komplett überarbeitet und aktualisiert. Es enthält u. a. die neuen europäischen Therapie- und Diagnose-Richtlinien sowie neue Therapieansätze im Langzyklus. Das Buch ist in seiner kompakten und übersichtlichen Darstellung auch für Patientinnen verständlich.

Grohmann/Jekel/Grohmann, **Wasser**, Chemie, Mikrobiologie und nachhaltige Nutzung, 2011, XIV, 368 Seiten, Preis 49,95 €, De Gruyter Studium, ISBN 978-3-11-021308-9.

Das umfassende Studienbuch zum Thema Wasser ist praxisnah mit Merksätzen und Zusammenfassungen. Es bietet eine Ergänzung zu dem Handbuch „Höll: Wasser“. Das interdisziplinäre Werk verschafft einen strukturierten und schnellen Überblick mit den Schwerpunkten Herkunft und Eigenschaften von Wasser und wässrigen Lösungen, Stoffe im Wasser, Wasser als Lebensraum, Wassernutzung und Ordnungsrahmen sowie Änderungen im Wassermanagement im Zuge des Klimawandels.

Walhalla Fachverlag, Regensburg, Berlin

Wippermann, **Führungsdialoge**, Respekt zeigen und souverän führen, 2011, 208 Seiten, Preis 29 €, ISBN 978-3-8029-3853-5.

Dieses Trainingsbuch zeigt, wie man erfolgreich auf die Kommunikation „zwischen den Zeilen“ achtet, instabile Situationen meistert, Klippen im Mitarbeitergespräch umgeht sowie Respekt signalisiert und in jeder Situation souverän führt und teilautonome Gruppen leitet. Außerdem werden Tipps gegeben, wie Mitarbeiter zu neuen Ideen inspiriert und Veränderungen auf den Weg gebracht werden. Beispiele und Checklisten helfen dabei diplomatisch und gezielt vorzugehen.

Herausgeber/Redaktion:

Bayerisches Staatsministerium des Innern, Odeonsplatz 3, 80539 München, Telefon (0 89) 21 92-01, E-Mail: redaktion.allmbl@stmi.bayern.de

Technische Umsetzung:

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-725, Telefax (0 81 91) 1 26-855, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

ISSN 1867-9072

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:

Das Allgemeine Ministerialblatt (AllMBl) erscheint nach Bedarf, in der Regel monatlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkundung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Allgemeinen Ministerialblatts kostet 70 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.